

fand aus gleichem Grunde ein Antrag der Curie der allgemeinen Städte, (welche zeither in einem besondern Zimmer verhandelt hatte) nämlich:

an den Berathungen der beiden, bereits nach Vorschrift der Landtagsordnung vereinigten, städtischen Ausschüsse Theil zu nehmen,
 um so weniger Anstand, und es wurde beschlossen:

daß die Verhandlungen der städtischen Ausschüsse in der Regel im Beysein der Deputirten von den allgemeinen Städten Statt finden sollten.

Die Berathungen über den Constitutionsentwurf selbst anlangend, so verständigte man sich dahin, daß derselbe zunächst, und ehe man mit Gründlichkeit auf die allgemeinen Fragen wegen der Competenz der Stände, und deren Umfang, so wie überhaupt auf definitive Erörterungen über die Constitution eingehen könne, wenigstens cursorisch und ohne daß die dießfalligen Verhandlungen eine bindende Kraft hätten, durchzugehen seyn möchte.

In diesem Sinne wurden die Berathungen unter herkömmlichem Vortrage des städtischen Directorium eröffnet.

Man sah voraus, daß bereits bei dieser cursorischen Durchgehung des Constitutionsentwurfes über einzelne Gegenstände ausführliche Discussionen sich entspinnen würden, und man beschloß auch deren Inhalt, obgleich sie noch kein Ganzes bilden, und namentlich keine eigentlichen Resultate geben können, der Öffentlichkeit nicht vorzuenthalten, weshalb einstweilen, und bis eine vollständige Uebersicht bekannt gemacht werden könne, über die interessantesten Gegenstände vorläufige Mittheilungen erfolgen sollten.

Discussionen der städtischen Curien über §. 11. der Verfassungsurkunde.

Bei §. 11. der Verfassungsurkunde mußte jedem die Braunschweigische Frage und die Fehde mit den Domainenkäufern aus der Regierungszeit Jeromes sich aufdringen, und dieses bot ein Interesse dar, wie es stets neuere Zeitereignisse begleitet. Alle Mitglieder der städtischen Curien fanden die Fassung der erwähnten Stelle der Urkunde äußerst bedenklich, und hielten sich verpflichtet, auf eine gänzliche Abänderung anzutragen in der Art

daß Veränderungen in der Verfassung während der Regentschaft, wenn sie unter Zustimmung und mit Genehmigung der Stände vorgenommen werden, nicht bloß auf die Dauer der Regentschaft, sondern auch für die Folgezeit gültig seyn sollen.

Nach diesem Grundsatz hat die allgemeine Meinung in der Braunschweigischen Sache sich ausgesprochen, und es würde sehr bedenklich seyn, diesen Grundsatz aufzugeben, und den entgegengesetzten anzunehmen, der vom Herzog Karl von Braunschweig jüngst aufgestellt, bei den Regierungen so wenig, als bei